



Nürnberg, 22.06.2011

## **ERLAUBNIS**

### **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 – wurde der Firma

**Stöckert GmbH**  
**Arnsteiner Str. 4**  
**97753 Karlstadt**

die seit 04.12.1999 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 04.12.2002 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

**Schlotter**



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.